

5. Das Personen- und Gesellschaftsrecht im Landtag

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) bildete die gesetzliche Grundlage für das Liechtensteinische Gesellschaftswesen, das einen beachtlichen Anteil der Staatseinnahmen sicherte. Das liechtensteinische Gesellschaftswesen erlebte nach dem Zweiten Weltkrieg ein phänomenales Wachstum. Christoph-Maria Merki nennt verschiedene Faktoren, welche die Gründungen von Sitzunternehmen nach 1945 begünstigten: die wirtschaftliche Erholung nach dem Krieg, Abbau von Beschränkungen im internationalen Devisenverkehr, grössere internationale Vermögen, technische Neuerungen im Finanzverkehr wie Fernschreiber und Telefax, die Anziehungskraft des starken Schweizer Frankens, die soziopolitische Stabilität in Liechtenstein, attraktive Konditionen der lokalen Anbieter und die Erhöhung des Steuerdrucks in den umliegenden Ländern.⁵² Der Autor schreibt, dass der Erfolg des Gesellschaftswesens auch auf Rahmenbedingungen beruht, welche in den 20er Jahren geschaffen worden sind: niedrige Steuern für Sitzunternehmen, attraktives Personen- und Gesellschaftsrecht, ein stabiler Schweizer Franken, die enge Verbindung mit dem schweizerischen Finanzplatz, ein umfassender Geheimnisschutz für ausländische Anleger und die innenpolitische Stabilität des Fürstentums mit einem

starken Monarchen und ausschliesslich bürgerlichen Parteien.

Die Rahmenbedingungen änderten sich von 1950 bis 1980 kaum. Mit längerer Geltung steigerten sie umso mehr das Vertrauen von Investoren.⁵³

Das Diagramm (Fig. 1) zeigt die ungefähre Anzahl der Holding- und Sitzunternehmen in Liechtenstein

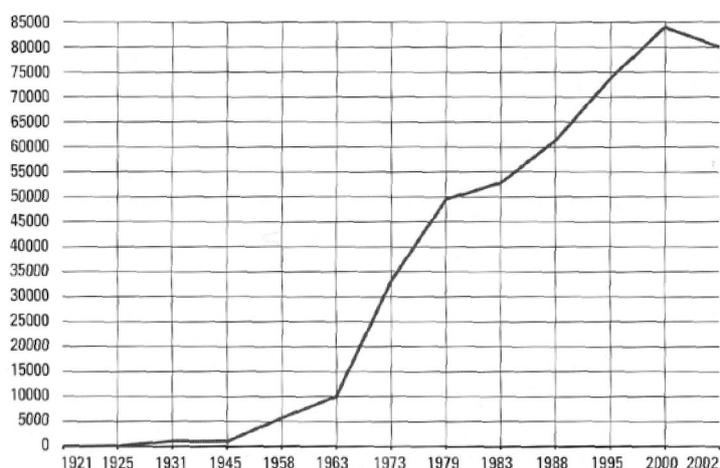


Fig. 1: Anzahl Holding- und Sitzunternehmen (Quelle: Merki: *Wirtschaftswunder Liechtenstein*, S. 151)

⁵² Merki: *Wirtschaftswunder Liechtenstein*, S. 150.

⁵³ Ebd., S. 151-152.